



## Information zur Anwendung der

### **a) Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums vom 14.09.2020**

über die Wiederaufnahme des Betriebes in den Musikschulen  
und Jugendkunstschulen

**und deren Anwendung auf den Unterrichtsbetrieb bei Musikvereinen** sowie der

### **b) CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 06.08.2020**

in Verbindung mit den **FAQ zu den Öffnungen im Bereich Kunst und Kultur**  
**des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

**STAND 14.09.2020**

#### **Allgemeine Ausführungen:**

Zum Ende der Sommerferien in Baden-Württemberg treten wieder Änderungen des bestehenden CoronaVO des Landes BW in Kraft. Die Änderungen sollen in diesem Informationspapier dargestellt werden.

Grundsätzlich haben sich in den letzten Wochen keine weitergehenden Änderungen ergeben, so haben z.B. die bestehenden Abstandsregeln (2 Meter von Stuhlmitte zu Stuhlmitte gemessen) weiterhin Bestand. Auch kann der Instrumentalunterricht weiterhin durchgeführt werden. Neu ist, dass nunmehr auch schulische Räume wieder für nicht-schulische Aktivitäten, also auch den Musikunterricht, wieder genutzt werden können.

Die folgenden Erläuterungen sollen Ihnen helfen, in Ihrem Verein wieder tätig zu werden, wenngleich wir hier lediglich Empfehlungen aussprechen können. Bedingt durch das aktive Geschehen rund um mögliche weitere Lockerungen, bitten wir Sie, auch immer die Meldungen in der Tagespresse zu beachten.

Sollten Sie über die Informationen in diesem Schreiben noch Fragen haben, schreiben Sie uns bitte eine Mail an [service@bvbw-online.de](mailto:service@bvbw-online.de). Wir werden diese schnellstmöglich beantworten und in die Corona FAQs des BVBW mit einbauen.

**WICHTIG: Die bisherigen Hygiene- und Sicherheitsregeln gelten nach wie vor uneingeschränkt!!!!**

## Voraussetzungen für Proben:

Nach § 10 Abs. 6 der Corona-Verordnung sind Proben als eigenständige Veranstaltungen anzusehen und grundsätzlich zulässig. Um eine Probe tatsächlich durchführen zu können, muss von den Verantwortlichen allerdings grundsätzlich Folgendes gewährleistet werden:

- die Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4 der Corona-Verordnung,
- die Erstellung eines individuellen, schriftlichen Hygienekonzepts für die Probe (§ 5 der Corona-Verordnung),
- die Erhebung der Kontaktdaten sämtlicher Mitwirkender und Anwesender (§ 6 der Corona-Verordnung),
- ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die Ansteckungssymptome aufweisen oder in den letzten 14 Tagen Kontakt mit Corona-infizierten Menschen hatten (§ 7 der Corona-Verordnung),
- die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften nach § 8 der Corona-Verordnung.

Für den Probenbetrieb im professionellen und nicht-professionellen Bereich (also auch für Musikvereine) wird empfohlen, die für den Arbeitsschutz geltende [branchenspezifische Handlungshilfe der VBG Verwaltungs-Berufsgenossenschaft „SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios“](#) zu beachten.

Bezüglich der Mitwirkenden besteht insbesondere beim Gesang und bei der Blasmusik eine besondere Gefährdungslage, die im Hygienekonzept unbedingt berücksichtigt werden muss. Hierzu wird insbesondere auf die [Risikoeinschätzung des Freiburger Instituts für Musikermedizin \(Hochschule für Musik und Universitätsklinikum Freiburg\)](#) hingewiesen, die unseren Mitgliedsvereinen eine Orientierungshilfe geben kann.

Ergänzend dazu werden folgende Hinweise gegeben:

- Die Mitwirkenden sollten auf Körperkontakte, Händeschütteln und Umarmungen unbedingt verzichten.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes stellt gerade im Musikbereich eine wichtige Möglichkeit zur Risikoreduktion dar.
- Das Einhalten der Abstandsregel auch im Musizierbetrieb erscheint uns zum Schutz vor Tröpfchenansteckung als sehr wichtig. Der Personenabstand beim Singen und beim Musizieren sollte grundsätzlich mindestens 2 Meter betragen.
- Bei Proben in geschlossenen Räumen sollte alle 15 Minuten stoßgelüftet werden.
- Es sollte in möglichst großen Räumen geprobt werden (die Mindestraumgröße ergibt sich indirekt auch aus der Einhaltung der Abstandsregeln).
- Sofern die Möglichkeit besteht, Proben auf nicht-öffentlichen Freiflächen durchzuführen (zum Beispiel in Innenhöfen von Kultureinrichtungen, in privaten Gärten, nicht aber in kommunalen Parks oder auf öffentlichen Plätzen), sollte davon Gebrauch gemacht werden.
- Musizieren im Freien ist erlaubt unter Einhaltung der Abstandsregeln von 2 Metern.
- Die Anzahl der Musiker im Raum und im Freien ist nicht begrenzt. In Räumlichkeiten entscheidet die Raumgröße über die Anzahl der Musiker um den nötigen Abstand zu gewährleisten.
- Die Reinigung des Probelokals nach jeder Probe erforderlich. Sofern die Räumlichkeiten mehrere Tage nicht genutzt werden, ist keine Zwischenreinigung notwendig.
- Der Veranstalter (Verein) ist für die Umsetzung eigenverantwortlich.
- Ein Aushang wird vom Verein im Probelokal verlangt, der die Maßnahmen beschreibt (Ein Musteraushang wird als Download vom BVBW auf die Homepage gestellt).

**Empfehlung BVBW:** Ploppschutz am Trichter (Tuch über Trichter beim Blechregister), mit Gummiband befestigen).

## Durchführung von Veranstaltungen:

Es sind die Vorgaben der Ortspolizeibehörde zu beachten. Ansonsten gilt:

- Definition: Veranstaltung im Sinne der CoronaVO ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

Wer eine Veranstaltung im Sinne des § 10 Abs. 6 der Corona-Verordnung durchführt, muss grundsätzlich Folgendes gewährleisten:

- die Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4 der Corona-Verordnung,
- die Erstellung eines individuellen, schriftlichen Hygienekonzepts für die Veranstaltung (§ 5 der Corona-Verordnung),
- die Erhebung der Kontaktdaten sämtlicher Mitwirkender, Besucherinnen und Besucher (§ 6 der Corona-Verordnung),
- ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die Ansteckungssymptome aufweisen oder in den letzten 14 Tagen Kontakt mit Corona-infizierten Menschen hatten (§ 7 der Corona-Verordnung),
- die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften nach § 8 der Corona-Verordnung (z. B. auch die [branchenspezifische Handlungshilfe der VBG Verwaltungs-Berufsgenossenschaft „SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios“](#)).

Weitere Hinweise zu Veranstaltungen:

- Veranstaltungen mit bis zu 500 Teilnehmern sind gestattet.
- Bei Veranstaltungen mit Publikum bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende bei der Bemessung der Teilnehmerzahl außer Betracht.
- Feste Sitzplätze müssen nicht mehr zugewiesen werden. Abstandsregeln sind einzuhalten (derzeit 1,5 Meter).
- Bei Veranstaltungen dürfen Snacks und kleine Getränke ausgegeben werden, wozu die Masken für Besucher abgenommen werden können. Maskenpflicht für Personal bleibt bestehen.
- Eine Reinigung ist nach jeder Veranstaltung erforderlich.

## Bläserklassen Schule/Verein

Derzeit sind keine jahrgangsübergreifenden Bläserklassen möglich. Je nach Platz und Jahrgang können bis zu 20 Kinder/Jugendliche zusammen musizieren. Die Regeln zu Abständen und Hygienemaßnahmen wie in dieser Information beschrieben sind einzuhalten.

Kinder- und Jugendorchester in alleiniger Trägerschaft von Vereinen dürfen dagegen musizieren (unabhängig von Jahrgang und Größe).

## Instrumental- sowie Theorieunterricht

- Unterricht für alle Blas- und Schlaginstrumente im Präsenzunterricht, sowohl für den Innen- wie auch den Außenbereich, ist gestattet.
- Unterricht in Theorie ohne Instrumente (z.B. für D-Prüfungen) im Klassenverband analog den Regelungen der allgemeinbildenden Schulen bis max. 20 Personen. Der Abstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmern muss gewahrt bleiben. Maskenschutz wird empfohlen. Sollte im Nicht-öffentlichen Raum ohne Instrument unterrichtet werden, ist dies bis zu 20 Personen möglich. Voraussetzung: genügend Platz im Raum siehe Voraussetzungen für Proben.

### Voraussetzungen zur Umsetzung in geschlossenen Räumen:

- Es gelten alle Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen des Corona-Positionspapiers des BVBW vom 12. Mai 2020 (siehe Homepage).
- Im Bläserunterricht gilt der Grundsatz, dass Schüler wie Lehrer nicht im Luftstrom des anderen stehen dürfen. Empfehlung: Installation einer durchsichtigen Trennwand von mindestens 1,8 x 0,9 m zwischen Schüler und Lehrkraft.
- Es darf kein Durchpusten des Instrumentes beim Ablassen des Kondenswassers stattfinden.
- Das Kondenswasser sollte in einem Behälter aufgefangen werden, der durch ein Papiertuch das Wasser aufnimmt. Empfehlung: verschließbarer Behälter. Nach dem Unterricht unbedingte Entsorgung durch jeden Teilnehmenden selbst in ein verschließbares Behältnis, das im Freien am Ausgang steht.
- Unterrichtsbeginn sollte versetzt sein. Empfehlung: Dazwischen 5 Minuten Pause, um gründlich zu lüften.
- Ensembleproben mit vielen Lüftungspausen versehen. Empfehlung: 20 Minuten Probe – 10 Minuten Lüftung.
- **Dokumentation über Personen/Belegung in den Proberäumen:**
  - a) Name und Vorname des Schülers und Lehrers
  - b) Datum und Zeitfenster des Unterrichtes
  - c) Telefonnummer und Adresse des SchülersEmpfehlung: alles auf einer Anwesenheitsliste führen und diese im Proberaum hinterlassen. Dasselbe gilt auch für Vereinssitzungen mit den Personen, die daran teilnehmen. Zuständige Person benennen, welche die Listen führt und ablegt. Nach vier Wochen sind diese zu vernichten.
- Unterricht im öffentlichen Raum ist mit den Kommunen abzuklären. Absprachen mit der Kommune sind schriftlich zu treffen (in der Regel reicht eine Mail an das Ordnungsamt).
- **Die Nutzung der Räume und Plätze von Schulen für nichtschulische Zwecke ist zulässig**, sofern durch organisatorische Maßnahmen eine Mischung von schulischen und nichtschulischen Nutzern vermieden werden kann und die Reinigung zwischen schulischer und nichtschulischer Nutzung sichergestellt ist.
- Eine Nutzung von Räumen in Schulen ist mit der zuständigen Stadt/Gemeinde und der zuständigen Schulleitung abzustimmen.

### Betretungsverbot für Innenräume:

- Personen, die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.
- Personen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

## Welche Verbote bestehen derzeit noch:

- Aktivitäten durch die Zuhörer während Veranstaltungen wie Singen oder Tanzen.

## Was muss man wissen und klären

- Das Recht der zuständigen Behörden, weitere Maßnahmen zum Schutz von Infektionen zu erlassen, bleibt bestehen.
- Eine Absprache mit der zuständigen Ortspolizeibehörde für Aktivitäten im öffentlichen Raum (z.B. Plätze, Schulen, Hallen) ist zwingend notwendig, um Probleme bei der Genehmigung möglichst von vornherein auszuschließen. Dazu sollte ein Hygienekonzept bereits ausgearbeitet vorliegen.

## Hygiene- und Sicherheitskonzept

- **Das Hygiene-Konzept ist im Positionspapier des BVBW zur Corona-Verordnung vom 12.05.2020 zu finden.**
- Es muss auf die Verhältnisse vor Ort abgestimmt sein. Deshalb sollte das Sicherheits-Konzept folgendes enthalten:
  1. Wie Kontaktmöglichkeiten reduziert werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (Bsp. durch eine Trennwand oder Schutzmaske)
  2. Wie die Personenzahl im Verhältnis zur Raumgröße begrenzt werden kann (z.B. wieviele Musiker spielen können, bei vorhandener Raumgröße, mit Abstand)
  3. Lüftungskonzept (alle 15 Minuten durchlüften)
  4. Konzept „Händehygiene“ (ist im Hygienekonzept beschrieben)
  5. Kontaktpersonennachverfolgung Probe/Unterricht: Anwesenheitsliste mit der Möglichkeit, Datum und Uhrzeit einzutragen. Die Adressdaten sind beim Verein hinterlegt. (Bsp. als Aushang im Probelokal)
  6. Kontaktpersonennachverfolgung bei Veranstaltungen

## **Allgemeines zu neuesten Forschungen und Maßnahmen im Probetrieb:**

Sollten Fragen zu der Lockerung entstehen, erfordert dies eine Auslegung vor Ort. Dafür sollen nachstehende Aussagen helfen, diese im Sinne der Gesundheit unserer Musikerinnen und Musiker umzusetzen.

**Sollte es mehrere Auslegungen geben, ist das so gewollt, da die Umstände vor Ort unterschiedlicher Ausprägung sind. Im Zweifelsfalle muss seitens der Vereinsleitung überlegt werden, ob ein direkter Verstoß vorliegen könnte. Die Empfehlungen des BVBW verstoßen gegen keine geltende Auflage.**

- Die Schutzmaßnahmen basieren auf dem Prinzip der Eindämmung.
- Personen, die der Risikogruppe angehören, sollten nur auf eigenen Wunsch an Proben/Unterricht teilnehmen.
- Unser Ziel ist es, das Amateurmusizieren und Kulturleben schrittweise wieder zu ermöglichen. Dabei sind die Grundsätze des Gesundheitsschutzes der Mitglieder sowie eine NICHT-Überforderung des Gesundheitssystems als übergeordnete Rahmenbedingung zu sehen.
- Eine fortlaufende Überprüfung der Forschungsergebnisse findet statt.
- Tröpfchen sinken aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichtes rasch zu Boden und erreichen eine Distanz von max. 1 m. Deshalb Abstand 1,5 m ohne Instrument. Beim Blasen erreichen die Tröpfchen etwa 2 m. Deshalb gilt für Bläser ein Sicherheitsabstand von 2 m.
- Aerosolbildung nimmt mit zunehmender Lautstärke auch beim Sprechen zu. Ebenso beim Blasen durch das Mundstück.
- Außer bei der Flöte tritt am Mund des Bläusers beim Blasen keine zusätzliche Luft aus.
- Bei Blockflöte/Klarinette/Saxophon/Oboe/Fagott werden keine Tröpfchen an die Umgebung abgegeben. Diese werden durch die Schwingungen der Lippen „verwirbelt“. Ausnahme: Querflöte.
- Nach einer Messung der Bamberger Symphoniker findet eine Tröpfchenübertragung bei der Querflöte bei einem Abstand von 2m nicht mehr statt. Ein Ploppschutz in Luftstromrichtung ist zu empfehlen (z.B. an Marschgabel montiert).
- Das Kondenswasser enthält stark reduzierte Aerosolbelastung. Messungen stehen noch aus.
- Aerosole steigen bei Austritt aus der Mundöffnung in den Raum auf. Deshalb sollte eine Verdünnung der Luft im jeweiligen Raum stattfinden. Das geschieht durch Lüftung.
- Ein Stoffüberzug bei Blechblasinstrumenten am Schalltrichter wird empfohlen als sog. Ploppschutz. Bei Holzblasinstrumenten ist dies nicht erforderlich.
- Durch das Blasen findet eine vermehrte Schleimbildung statt. Dieser wird durch Husten oder Räuspern gelöst. Somit erfolgt ein höherer Aerosolausstoß.
- Generell: Spielen im Freien ist optimal. Dort findet eine schnelle Verflüchtigung statt.
- Die Aerosolbelastung vor dem Instrument ist umso größer, je kleiner der Schalltrichter des Instrumentes, je tiefer der Ton und je stoßartiger die Tonfolge ist.

**Sämtliche Hinweise dieser Information sind der Erkenntnisstand bis zum 14.09.2020. Bedingt durch die sehr dynamische Entwicklung rund um das Virus können einzelne Regelungen bald überholt sein, egal in welche Richtung. Bitte verfolgen Sie auch die Meldungen in den Medien, beispielsweise falls doch nochmals Einschränkungen vorgenommen werden müssten (was wir natürlich nicht hoffen).**

Stuttgart, den 14. September 2020

Bruno Seitz, Landesmusikdirektor  
Harald Eßig, Geschäftsführer

## Quellen:

- Verordnung über die Wiederaufnahme des Betriebs von Musikschulen und Jugendkunstschulen mit Wirkung vom 14.09.2020
- FAQ des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu den Öffnungen in Kunst und Kultur
- Risikoeinschätzung einer Corona Virusinfektion im Bereich Musik des Institutes für Musikermedizin Musikhochschule Freiburg vom 17.07.2020

## Hilfreiche Links:

CoronaVO des Landes Baden-Württemberg:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Kultusministerium: Verordnung über die Wiederaufnahme des Betriebs von Musikschulen und Jugendkunstschule

<https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/CoronaVO+Musikschulen+ab+14+September+2020>

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst BW: FAQ zu Proben und Veranstaltungen

<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-informationen-zu-corona/faq-oeffnungen-kunst-und-kultur/>

Risikoeinschätzung der Hochschule für Musik in Freiburg

<https://www.mh-freiburg.de/hochschule/covid-19-corona/risikoeinschaetzung>